



Antrag

der Fraktion der SPD

Humanitäre Grundsätze der Schleswig-Holsteinischen Flüchtlingspolitik auch in der Gesetzgebung zur Abschiebungshaft erhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für eine Streichung von § 62 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes einzusetzen, der es ermöglicht, in besonderen Ausnahmefällen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen in Abschiebungshaft zu nehmen, sofern dieses unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Stattdessen ist im Aufenthaltsgesetz die Anordnung der Abschiebungshaft gegen Kinder und Jugendliche durch eine entsprechende Regelung auszuschließen.

Begründung:

Aufgrund der erheblichen psychischen und physischen Folgen des Freiheitsentzuges ist die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer Ausgestaltung generell unverhältnismäßig und widerspricht damit Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention. Abschiebungshaft ist mit dem Kindeswohl nicht

vereinbar und ein unverhältnismäßiger Eingriff, da für die Durchsetzung der Ausreisepflicht eine Schädigung der physischen und psychischen Gesundheit der betroffenen Kinder in Kauf genommen wird. Die Regelung des § 62 Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetzes stellt die gesetzliche Grundlage für die Ermessensausübung der Landesbehörden dar, sie ist aber insofern widersprüchlich, weil sie unterstellt, dass die Verhängung von Abschiebungshaft unter Wahrung des Kindeswohls grundsätzlich möglich sei. Das dieses jedoch nicht der Fall ist, haben die Stellungnahmen im Rahmen der schriftliche und mündliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH) (Drs. 19/939) überzeugend dargelegt.

Daher ist die Anordnung der Abschiebungshaft gegen Kinder und Jugendliche durch die vorgeschlagene Änderung des Aufenthaltsgesetzes aus Gründen der Rechtssicherheit auszuschließen.

Serpil Midyatli

und Fraktion